Auszüge aus dem Berufsbildungsbericht 2008 der Bundesregierung (Zur Aussetzung der Ausbildereignungsverordnung)

(Seite 28f)

Negative Auswirkungen der AEVO-Aussetzung lassen sich insbesondere hinsichtlich des Ausbildungserfolgs nachweisen. So zeigen die Ergebnisse der Betriebsbefragung, dass Ausbildungsabbrüche – unabhängig von der Betriebsgröße und dem Wirtschaftszweig – häufiger in den Betrieben auftreten, die über kein nach AEVO qualifiziertes Personal verfügen und die selbst angegeben hatten, dass ihnen die Aussetzung der AEVO den Einstieg in die Ausbildung erleichtert habe. Diese Betriebe klagen auch häufiger über Schwierigkeiten und schlechtere Noten ihrer Auszubildenden in den Prüfungen. Im Gegensatz zu den politischen Behauptungen sehen sowohl die befragten Ausbildungsbetriebe wie auch die Nicht-Ausbildungsbetriebe mehrheitlich in einer gesetzlichen Regelung der Ausbildereignung einen Beitrag zur Sicherung einer Mindestqualifikation des Ausbildungspersonals sowie der Qualität der beruflichen Ausbildung insgesamt.

Die gegenwärtige Bundesregierung hat sich deshalb entschieden, die obligatorische Ausbilder- Eignungsprüfung für alle Wirtschaftsbereiche wieder einzuführen. Im Konsens mit dem Handwerk ist es den Gewerkschaften gelungen, das Bildungsministerium von der Notwendigkeit eines verbindlichen Qualifikationsnachweises für Ausbilder und Ausbilderinnen zu überzeugen.

In einer Übergangszeit bis zum 31.07.2009 bleibt allerdings für alle bestehenden oder neubegründeten Ausbildungsverhältnisse die Befreiung von der Nachweispflicht der Ausbilder-Eignung bestehen. Außerdem soll für Personen, die aufgrund der AEVO-Aussetzung derzeit ohne Prüfungsnachweis ausbilden, eine Bestandsschutzregelung aufgenommen werden. Das bedeutet, dass dieser Personenkreis auch nach Wiedereinsetzung der Prüfungspflicht weiter ausbilden darf. Diese Übergangsregelungen stellen sehr weitreichende Ausnahmen dar. Trotzdem begrüßen die Gewerkschaften, dass die Qualifikation des Ausbildungspersonals zukünftig wieder verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildungstätigkeit sein wird. Qualitativ gute Berufsausbildung erfordert Ausbilderinnen und Ausbilder, die durch Weiterbildung auf dem neuesten Stand sind. Durch einen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der Kosten für die Weiterbildungsmaßnahmen sollen sie zur Qualifizierung motiviert werden.

Gut ausgebildetes Ausbildungspersonal fördert die Qualität von Ausbildung und die Lernzufriedenheit von Auszubildenden. Die vorgesehene Neufassung der AEVO muss neue Standards für die Qualifizierung des Ausbildungspersonals setzen. Es kann keinen Bereich im öffentlich verantworteten Bildungssektor geben, der auf pädagogische und fachliche Qualifizierung des Personals verzichtet.

Außerdem fordern wir den Berufspädagogen/die Berufspädagogin als Weiterbildungsangebot für das Bildungspersonal umfassend und flächendeckend einzuführen. Wir fordern die Bundesregierung auf, eine entsprechende bundeseinheitliche Rechtsverordnung zu schaffen.

3.4 FRÜHERKENNUNG VON QUALIFIKATIONSBEDARF	148
3.4.1 FRÜHERKENNUNG VON QUALIFIKATIONSERFORDERNISSEN	148
3.4.1.1 FREQUENZ - FRÜHERKENNUNG VON QUALIFIKATIONSERFORDERNISSEI	N IM NETZ. 148
3.4.1.2 AKTIVITÄTEN DES BIBB ZUR FRÜHERKENNUNG VON	
QUALIFIKATIONSERFORDERNISSEN.	149
3.4.2 DIE EVALUIERUNG DER AUSSETZUNG DER AEVO	150

(Seite 151 ff):

3.4.2 Die Evaluierung der Aussetzung der AEVO

Im Mai 2003 beschloss die Bundesregierung, die Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) für fünf Jahre auszusetzen. Diese Maßnahme gehörte im Rahmen der Ausbildungsoffensive 2003 zu einer Reihe von Aktivitäten zur Verbesserung der Ausbildungssituation.

Mit dem Aussetzen der AEVO, die Teile der Wirtschaft als bürokratische Hürde bezeichnet hatten, sollte Betrieben der Einstieg in die Ausbildung erleichtert werden. Das BIBB hat 2007 die Wirksamkeit der AEVO-Aussetzung evaluiert. Grundlage der Evaluierung waren eine bundesweite repräsentative Befragung unter rund 15.000 Betrieben, eine Befragung der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern sowie zehn Fallstudien in Betrieben, die seit 2003 zum ersten Mal ausgebildet haben. Zentrale Ergebnisse der Evaluierung²⁵⁷: Bekanntheit der Maßnahme

Mehr als zwei Dritteln (70 Prozent) aller befragten Betriebe ist bekannt, dass es eine gesetzliche Regelung der Anforderungen an das betrieblich verantwortliche Ausbildungspersonal gibt. Von der befristeten Aussetzung der AEVO hat jedoch nur ein Fünftel aller Betriebe Kenntnis genommen (20 Prozent), wobei die Neuregelung insbesondere bei den kleinen Betrieben kaum bekannt ist.

Quantitative Effekte

Nach den Ergebnissen der Betriebsbefragung liegt die Zahl der Betriebe, denen nach eigenen Angaben die Neuregelung den Einstieg in die Ausbildung erleichtert bzw. ermöglicht hat, mehr Auszubildende einzustellen, zwischen ca. 7.000 bis 10.000 pro Jahr. Die Zahl der zusätzlichen Ausbildungsplätze, die durch die Aussetzung der AEVO leichter zur Verfügung gestellt werden konnten, bewegt sich zwischen 10.000 bis 25.000 pro Jahr. Es ist anzunehmen, dass die realistischen Werte für den Zuwachs an Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsplätzen etwa in der Mitte der genannten Spannweiten liegen. Denn die Angaben der Betriebe, die Aussetzung der AEVO hätte ihnen den Einstieg in die Ausbildung "erleichtert" bzw. "ermöglicht", mehr auszubilden, dürfen nicht in der Weise interpretiert werden, dass die Neuregelung der alleinige Grund ihrer Entscheidung zur Ausbildung gewesen wäre. Die neu für eine Ausbildung gewonnenen Betriebe sind vor allem Kleinbetriebe mit 1 - 9 Beschäftigten (67 Prozent) und mit 10 - 19 Beschäftigten (28 Prozent). Die Verteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass die Aussetzung der AEVO überwiegend Dienstleistungs- (38 Prozent) und Handelsbetrieben (28 Prozent) zugute kam. Qualitative Effekte

Qualitative Auswirkungen der Aussetzung der AEVO lassen sich vor allem hinsichtlich des Ausbildungserfolgs feststellen. So zeigen die Ergebnisse der Betriebsbefragung, dass Ausbildungsabbrüche - unabhängig von der Betriebsgröße und dem Wirtschaftszweig - häufiger in den Betrieben auftreten, die über kein nach AEVO qualifiziertes Personal verfügen und die selbst angegeben hatten, dass ihnen die Aussetzung der AEVO den Einstieg in die Ausbildung erleichtert habe. Diese Betriebe klagen auch häufiger über Schwierigkeiten und schlechtere Noten ihrer Auszubildenden in den Prüfungen. Dieses Ergebnis deckt sich in der Tendenz mit jenem der Kammerbefragung: Dort ist knapp die Hälfte der Ausbildungsberater und –beraterinnen der Auffassung, dass die Aussetzung der AEVO zu einem Qualitätsverlust und einem Imageschaden der beruflichen Ausbildung geführt habe.

Die qualitativen Auswirkungen können jedoch nicht ohne weiteres nur dem Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Ausbildungspersonal mit einer Qualifikation nach AEVO zugeschrieben werden. Denn das Fehlen formal qualifizierten Ausbildungspersonals tritt häufig mit anderen Merkmalen gemeinsam auf, die die Ausbildungsqualität negativ beeinflussen (können) - wie zum Beispiel keine oder eine schon längere Zeit zurückliegende Erfahrung in der Ausbildung, die Ausbildungseignung oder die Motivation der Jugendlichen. Perspektiven der AEVO

Sowohl die Ausbildungsbetriebe als auch die Nicht-Ausbildungsbetriebe sehen mehrheitlich in einer gesetzlichen Regelung der Ausbildereignung einen Beitrag zur Sicherung einer Mindestqualifikation des Ausbildungspersonals sowie der Qualität der beruflichen Ausbildung insgesamt. Andererseits ist etwa jeder zweite Betrieb der Auffassung, die damit verbundenen Kosten könnten viele Betriebe nicht tragen, und 44 Prozent werten eine gesetzliche Regelung als bürokratische Hürde beim Einstieg in die Ausbildung.